

ZH_OBERGERICHT LE130075 vom 5. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130075

FR: ZH_OBERGERICHT LE130075 du 5 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE130075 del 5 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben drei gemeinsame Kinder: C._____, geboren am tt. mm.2004, D._____, geboren am tt. mm.2007, und E._____, geboren am tt. mm.2011 (vgl. Urk. 3/15+16). Mit Eingabe vom 27. Februar 2013 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchstellerin) an das Bezirksgericht Horgen und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 48 = Urk. 59 S. 2 ff.). Am 15. November 2013 gewährte die Vorinstanz beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege; der Gesuchstellerin wurde Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ und dem Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan: Gesuchsgegner) Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltliche Rechtsbeistände bestellt (Urk. 59 S. 29). Zeitgleich erging folgendes Urteil (Urk. 59): "1. Den Parteien wird das Getrenntleben bewilligt. Es wird vorge- merkt, dass die Parteien seit dem 1. Januar 2013 getrennt leben.

E. 2

Der Antrag der Gesuchstellerin auf Zuteilung der alleinigen elterli- chen Sorge wird abgewiesen.

E. 3

Die Kinder - C._____, geb. tt.mm.2004, - D._____, geb. tt.mm.2007 und - E._____, geb. tt.mm.2011 werden unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt.

E. 4

Es wird für die Dauer von einem Jahr ab Rechtskraft dieses Ur- teils ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet. Der Gesuchsgeg- ner ist berechtigt, die Kinder an jedem dritten Sonntag von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr im "Begleiteten Besuchstreff der Bezirke F._____ und G._____" unter Aufsicht von Fachpersonen zu be- suchen.

E. 5

Für die Kinder - C._____, geb. tt.mm.2004, - D._____, geb. tt.mm.2007 und - E._____, geb. tt.mm.2011 wird eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB errich- tet. Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks F._____ wird angewiesen, einen Beistand für die Kinder zu bestellen. Der Beistand wird damit beauftragt, die Durchführung des beglei-

- 3 - teten Besuchsrecht an jedem dritten Sonntag von 10.30 bis 17.00 Uhr im Rahmen des "Begleiteten Besuchstreffs der Bezirke F._____ und G._____" zu organisieren und unter Einbezug aller Beteiligten die Übergabe der Kinder zwischen den Eltern festzu- legen sowie auch den wöchentlichen Telefonkontakt zwischen den Kindern und dem Gesuchsgegner zu regeln. Zudem wird der Beistand angewiesen, vier Monate nach Beginn des begleiteten

Besuchsrechts in Zusammenarbeit mit den Eltern sowie der KJZ zu Handen des Gerichts eine erneute Beurteilung der Notwendigkeit eines begleiteten Besuchsrechts abzugeben.

E. 6

Die RIPOL Einträge der Kinder und des Gesuchsgegners bleiben bestehen.

E. 7

Dem Gesuchsgegner bleibt es für die Dauer von einem Jahr ab Rechtskraft dieses Urteils untersagt, mit den Kindern - C._____, geb. tt.mm.2004, männlich, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, Pass-Nr. ... - D._____, geb. tt.mm.2007, männlich, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, Pass-Nr. ... - E._____, geb. tt.mm.2011, weiblich, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, Pass-Nr. ... aus der Schweiz auszureisen.

E. 8

Leistet der Gesuchsgegner der Dispositivziffer 7 keine Folge, wird er gemäss Art. 292 StGB mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

E. 9

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin persönlich einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'433.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. Januar 2013, abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen in der Höhe von Fr. 8'500.–.

E. 10

Der Beklagte wird zudem verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Kinder je monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 600.– zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.